

S 55 R 1341/16



Eingegangen

14. MRZ. 2017

Michael Loewy
Rechtsanwalt

Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a
38667 Bad Harzburg

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

- Beklagte -

hat die Kammer 55 des Sozialgerichts Hamburg am 8. März 2017 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

GRÜNDE

Der Antrag der Klägerin, der Beklagten die Kosten der Untätigkeitsklage aufzuerlegen, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Bei unstreitiger Erledigung des Rechtsstreits entscheidet das Gericht nach § 193 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands entsprechend dem Rechtsgedanken des § 91a der Zivilprozessordnung (ZPO) und des § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens. Die Ermessensausübung orientiert sich an den Prinzipien, nach denen in der Zivilprozessordnung die Kostenentscheidungen zu treffen sind, wenn auch eine an das sozialgerichtliche Verfahren angepasste Sichtweise erforderlich ist. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rn. 13), aber es ist auch zu berücksichtigen, ob ein Anlass für die Klageerhebung bestand (vgl. Straßfeld, in: Jansen, SGG, § 193 Rn. 8 ff.).

Bei einer Untätigkeitsklage hat unter alleiniger Berücksichtigung des Veranlassungsprinzips regelmäßig die Beklagte die außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wenn die Klage nach Ablauf der Sperrfrist erhoben wurde. Denn der Kläger darf grundsätzlich mit einer Bescheidung vor Fristablauf rechnen (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rn. 13c; Hess. LSG, Beschluss vom 21.12.1992, Az.: L 5 B 42/92, juris; LSG Bremen, Beschluss vom 15.11.1985, Az.: L 5 BR 13/85, juris). Eine Kostenerstattung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn die Beklagte einen zureichenden Grund für die Untätigkeit hatte und diesen Grund dem Kläger mitgeteilt hat oder er ihm bekannt war (Leitherer, in: Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rn. 13c mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend erscheint es gerechtfertigt, der Beklagten die Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Die Beklagte hat vor Erhebung der Untätigkeitsklage am 5.12.2016 über den Widerspruch der Klägerin vom 12.8.2016, bei der Beklagten eingegangen am 15.8.2016, gegen den Bescheid vom 5.8.2016 noch nicht entschieden. Die Beklagte hat am 16.12.2016 den begehrten Widerspruchsbescheid erlassen. Die Sperrfrist von drei Monaten gemäß § 88 Abs. 2 SGG war damit abgelaufen.

Ein zureichender Grund für die Untätigkeit ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin war vorliegend nach Auffassung der Kammer nicht verpflichtet, sich bei der Beklagten nach dem Verfahrensstand bzw. nach dem Grund der Untätigkeit zu erkundigen

oder eine Entscheidung über ihren Widerspruch unter Fristsetzung anzumahnen. Eine Sachstandsanfrage vor Erhebung der Untätigkeitsklage ist nur unter besonderen Umständen erforderlich. Denn grundsätzlich ist es gerade Zweck der Sperrfristen nach § 88 SGG, dass die Antragsteller Untätigkeitsklage nach Ablauf der Fristen erheben dürfen, ohne sich über das Vorliegen eines zureichenden Grundes Gedanken machen und bei den Behörden vorsorglich nachfragen zu müssen (SG Bremen, Beschluss vom 13.11.2016, Az.: S 21 AS 231/15, juris; SG Köln, Beschluss vom 22.5.2014, Az.: S 20 AS 4534/13, juris; SG Düsseldorf, Beschluss vom 3.5.2007, Az.: S 29 AS 251/06, juris; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rn. 13c). Anhaltspunkte für eine treuwidrige Erhebung der Untätigkeitsklage liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte der Klägerin eine Zwischenmitteilung über den Verfahrensstand übersandt hat.

Daher hält das Gericht es für angemessen, der Beklagten die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

gez. 
Vorsitzende

Ausgefertigt
Hamburg, den 10.03.2017


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle